

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Industriepark Nienburg GmbH

GAA v. 06.03.2025

Die Firma Industriepark Nienburg GmbH, Große Drakenburger Straße 93-97, 31582 Nienburg hat mit Schreiben vom 28.06.2023, hier eingegangen am 28.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kesselhauses und damit die dauerhafte Umstellung der Kessel 1 und 2 – neben Erdgas auch Heizöl EL zur Herstellung von Prozessdampf am Standort Große Drakenburger Straße 93-97, Gemarkung: Nienburg, Flur: 1, Flurstück: 98/66 zu nutzen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.3.1 (S) der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Im Zuge der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde zunächst, ob anhand der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten am Standort des Vorhabens vorliegen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Am Standort des geplanten und beantragten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen ist erkennbar, dass sich im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotop- und Wasserschutzgebiete befinden. Insbesondere im Zusammenhang mit den durch das Vorhaben entstehenden Änderungen am Standort des Vorhabens, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben die Schutzkriterien der Gebiete nicht nennenswert tangieren wird und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Insbesondere da der Standort schon ähnlich der durch das Vorhaben zu erwartenden Nutzung genutzt wird kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Änderungen des Standortes und seiner näheren Umgebung ergeben werden.

Zudem liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans, der für den Standort des Vorhabens ein Industriegebiet vorsieht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.